

Vom Gegenstand der Versicherung

FUHRER STEPHAN

Zusammenfassung

Der Beitrag zeigt die Bedeutung, die der Interessenlehre auch im Schweizer Recht zukommt. Sie ermöglicht, festzustellen, was versicherbar ist, was im Einzelfall Gegenstand der Versicherung ist und wer im Schadenfall anspruchsberechtigt ist. Ohne Rückgriff auf die Interessenlehre lassen sich Fälle, bei denen nicht der Eigentümer, sondern ein Dritter das Risiko der Beschädigung einer Sache trägt, nicht befriedigend lösen. Schliesslich bleibt die Schweiz in dieser Frage europakompatibel, denn dort gilt seit Langem der Grundsatz: Keine Versicherung ohne Interesse.

Résumé

La présente contribution montre l'importance que revêt, en droit suisse également, la théorie dite «de l'intérêt». Elle permet de déterminer ce qui est assurable, ce qui est l'objet de l'assurance dans le cas concret et de désigner l'ayant droit en cas de sinistre. Sans le recours à la théorie de l'intérêt, les cas dans lesquels un tiers – et non le propriétaire – supporte le risque d'un dommage porté à une chose ne pourraient pas se régler de manière satisfaisante. Finalement, la Suisse demeure européenne sur cette question, car on connaît ici depuis longtemps le principe: pas d'assurance sans intérêt.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung.....	134
2. Begriff des Interesses	135
3. Funktion des Interesses.....	136
4. Interesse in der Summenversicherung.....	137
5. Interesse- vs. Gegenstandslehre	138
6. Interessenlehre und Einbezug Dritter	140
7. Praktische Bedeutung der Interessenlehre	142
A. Bauwesenversicherung.....	142
B. Kaskoversicherung von Leasingfahrzeugen	142
C. Handänderung (Art. 54 VVG).....	143

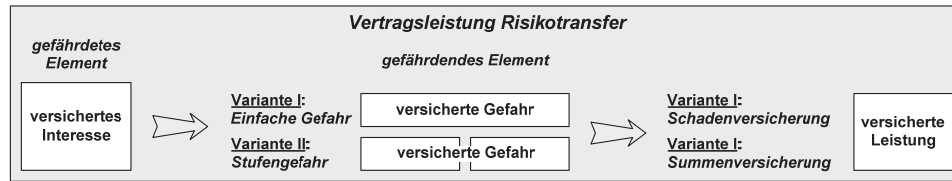
1. Einleitung

Versicherungen werden traditionellerweise in Personen-, Sach- und Vermögensversicherung eingeteilt. Dies ist auf den ersten Blick selbsterklärend. Häufig wird der Gegenstand der Versicherung als Merkmal dieser Unterscheidung genannt. Dies ist zumindest missverständlich, da nach dieser Umschreibung z.B. eine Heilungskosten- als Vermögensversicherung anzusehen wäre (geschützt ist das Vermögen vor einer Einbusse durch Kosten). Kriterium für die Unterscheidung zwischen Personen-, Sach- und Vermögensversicherung ist deshalb die Frage, **was der unmittelbaren Einwirkung durch die versicherte Gefahr ausgesetzt ist**. Dies ist das versicherte Interesse¹, eines der Merkmale, die einen Vertrag zum Versicherungsvertrag machen².

Typenbestimmende Merkmale des Versicherungsvertrages sind Prämie und Risikotransfer. Der Tatbestand des Letzteren besteht aus drei Elementen: Das versicherte *Interesse* als gefährdetes Element ist der versicherten *Gefahr* als gefährdendem Element ausgesetzt. Realisiert sich diese Gefahr, so löst dies die Pflicht zur Erbringung der versicherten *Leistungen* aus:

¹ KISCH WILHELM: Handbuch des Privatversicherungsrechts, III, München, Berlin und Leipzig, 1922, 84 ff.; SCHWEITZER URSULA: Das versicherte Interesse im Binnenversicherungsrecht, Karlsruhe 1990, passim.

² Das Interesse zum Begriffsmerkmal der Versicherung gemacht hat als Erster DE CASAREGIS (Discursus legales de commercio, Florenz 1719). Zur Geschichte der Diskussion über die Interessenlehre: SCHWINTOWSKI HANS-PETER: Rechtsnatur und ökonomische Funktionen des Versicherungsvertrages, in: BASEDOW JÜRGEN/MEYER ULRICH/SCHWINTOWSKI HANS-PETER (Hrsg.), Beiträge zur sechsten Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten, Baden-Baden 1997, 27–68, 35 ff.



In den meisten europäischen Rechtsordnungen gilt der **Grundsatz: Ohne Interesse keine Versicherung**³. Eine Ausnahme bildet die Schweiz. Unter dem prägenden Einfluss von KOENIG⁴ lehnt die wohl immer noch herrschende Lehre hierzulande die Interessentheorie ab und setzt an ihre Stelle die sog. Gegenstandslehre.

Die nachfolgenden Überlegungen sollen zeigen, dass es gute Gründe gibt, die Gegenstandslehre als überholt anzusehen und der Interessenlehre den Vorzug zu geben. Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem dann, wenn in Fällen des Einbezuges Dritter⁵, sachenrechtliches Eigentum und Tragung des wirtschaftlichen Risikos auseinanderfallen.

2. Begriff des Interesses

Was mit dem Begriff des Interesses gemeint ist, bringen WEYERS/WANDT anschaulich auf den Punkt: Demnach **bezeichnet das Interesse das, was versichert ist**⁶. Dies lässt sich an einem einfachen Beispiel aus der Sachversicherung, dem zweifellos wichtigsten Anwendungsbereich der Interessenlehre darstellen: Nach der Gegenstandslehre ist es stets eine Sache, die den Gegenstand einer Versicherung bildet. Nach der Interessenlehre ist nicht die Sache selbst, sondern ein spezifisches Interesse an dieser versichert. Dies deshalb, weil es neben dem Eigentum auch andere rechtliche Beziehungen zwischen einer Person und einer Sache gibt, die bei Beschädigung der Sache zu einer Vermögenseinbusse der betreffenden Person führen kann. Jede dieser rechtlichen Beziehungen kann Gegenstand einer Versicherung sein. *Der Begriff des Interesses bezeichnet* (nach der in Deutschland herrschenden Lehre) *die Rechtsbeziehung einer Person zu einem Vermögensgut, dessen Beeinträch-*

³ BASEDOW JÜRGEN/FOCK TILL: Europäisches Versicherungsvertragsrecht, Tübingen 2002, Band I, 56 ff.

⁴ Unten, FN 26.

⁵ Das Versicherungsrecht kennt eine ihm eigene Art, Dritte zum Beteiligten am Versicherungsvertrag zu machen, ohne ihn zur Vertragspartei werden zu lassen.

⁶ WEYERS HANS-LEO/WANDT MANFRED: Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl., München 2003, N 487. Weniger prägnant die Nachfolgaufgabe von WANDT: Versicherungsvertragsrecht, 5. Aufl., Köln 2010, N 652 f.

*tigung ihr einen wirtschaftlichen Nachteil bringt*⁷. Man geht dabei von der Sache weg, steigt eine Abstraktionsstufe empor und schafft für diese verschiedenen Rechtsbeziehungen einen gemeinsamen Oberbegriff⁸.

3. Funktion des Interesses

Der Begriff des versicherten Interesses erfüllt im Wesentlichen drei Funktionen⁹:

- Erstens lässt sich damit die Versicherung von der *Wette* abgrenzen. Mit einer Versicherung soll eine drohende Vermögenseinbusse abgedeckt werden. Es muss ein Plandefizit im Sinne ausserplanmässiger Ausgaben oder planwidrig entgehender Einnahmen vorliegen¹⁰. Fehlt es an einem solchen wirtschaftlichen Interesse, so liegt ein Wettgeschäft, mithin eine blosse Naturalobligation¹¹, vor. Bekanntes Schulbeispiel für solche «Wettversicherungen» sind die aus dem Mittelalter überlieferten *Versicherungen auf das Leben des Papstes* (oder anderer Würdenträger). Die Versicherungsleistung ist geschuldet, wenn der Papst vor einem vereinbarten Datum stirbt. Da der Tod des Papstes beim Versicherungsnehmer keine Vermögenseinbusse zur Folge hat, handelt es sich um eine Wette und nicht um eine Versicherung. Mit der Bindung der Gültigkeit einer Versicherung an das Erfordernis eines wirtschaftlichen Interesses soll die von der Rechtsordnung für die Durchsetzung des Vertragsverhältnisses erforderliche Seriosität des Vertrages sichergestellt werden¹². Die Interessenlehre erlaubt somit die **Umschreibung der versicherbaren Interessen**¹³.

⁷ Statt vieler: SCHAUER MARTIN: Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, herausgegeben von HONSELL HEINRICH, Berlin 1999, Vorbem. §§ 49–68a N 43. So auch WANDT (FN 6) N 653.

⁸ WANDT (FN 6) N 653.

⁹ Die Funktionsbezogenheit des Interessenbegriffes hat erstmals VICTOR EHRENBURG (Versicherungsrecht, Bd. I, 1893, 296 ff.) beschrieben. Vgl. dazu auch SCHWINTOWSKI (FN 2) 35.

¹⁰ Sog. Planwidrigkeitstheorie. PRÖLSS JÜRGEN: Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, herausgegeben von PRÖLSS/MARTIN, 27. Aufl., München 2004, § 1 N 3; DREHER MEINRAD: Die Versicherung als Rechtsprodukt, Tübingen 1991, 45 (m.w.Nw.) spricht mit gleichem Begriffsinhalt von Vermögensgestaltungstheorie (Versicherung als Störung von Vermögensgestaltungszielen).

¹¹ Art. 513 Abs. 1 OR. SCHWENZER INGEBORG: Schweizerisches Obligationenrecht – Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Bern 2006, N 4.40 ff.

¹² BASEDOW/FOCK (FN 3) 56.

¹³ Die Versicherbarkeit ist von diesem rechtlichen Kriterium abgesehen in erster Linie eine Frage der Versicherungsökonomie und -mathematik. Sie stellen die erforderlichen Instrumente zur Verfügung, an Hand derer der Versicherer die wirtschaftliche Tragbarkeit einer Risikoübernahme prüfen kann. WANDT (FN 6) N 654.

- Zweitens dient er – wie oben ausgeführt – zur **Umschreibung des Gegenstandes der Versicherung** (*versichertes Interesse* oder sog. technischer Interessenbegriff)¹⁴.
- Drittens kann bei Versicherungen mit Einbezug Dritter¹⁵ mit der Person des **Interessenträgers** die **anspruchsberechtigte Person** festgestellt werden¹⁶. Interessenträger ist regelmässig, wer rechtlich den Schaden tragen müsste, wenn kein Versicherungsvertrag bestünde¹⁷.

4. Interesse in der Summenversicherung

Das Beispiel der Wette auf das Leben des Papstes zeigt, dass die obigen Überlegungen zur Bindung der Versicherung an ein wirtschaftliches Interesse nicht nur für die Sach-, sondern auch für die **Vermögens- und Personenversicherung** gelten. Dies trifft zumindest für die als Schadenversicherungen¹⁸ ausgestalteten Vermögens- und Personenversicherungen zu. Umstritten ist, ob auch in der **Summenversicherung**¹⁹ ein Interessenerfordernis besteht. In der deutschen Literatur wird dies überwiegend verneint²⁰. Demgegenüber kommen BASEDOW/FOCK in ihrer rechtsvergleichenden Studie zum Schluss, dass in vielen europäischen Rechtsordnungen auch in der Summenversicherung von einem versicherten Interesse gesprochen wird²¹. Dafür spricht, dass es auch in der Summenversicherung eines Indizes für die Seriosität des Vertragsverhältnisses bedarf. Dagegen der Umstand, dass die befürchteten wirtschaftlichen Nachteile nicht mit der gleichen Schärfe erfasst werden können wie in der Schadensversicherung. Zudem sehen zahlreiche Rechtsordnungen – so auch die schweizerische in Art. 74 VVG²² – vor, dass eine Versicherung auf ein fremdes

¹⁴ SCHAUER: Berliner Kommentar (FN 7), Vorbem. §§ 49–68a N 44.

¹⁵ Oben FN 5. Anschauliches Beispiel ist die Stellung des Leasinggebers in der Kaskoversicherung. Unten Ziff. 7 lit. B.

¹⁶ KOLLHOSSER: PRÖLSS/MARTIN (FN 10) vor § 51 N 11.

¹⁷ KOLLHOSSER: PRÖLSS/MARTIN (FN 10) vor § 51 N 1.

¹⁸ In der Schadensversicherung ist die Versicherungsleistung dazu bestimmt, einen Schaden ganz oder teilweise auszugleichen, der als Folge des versicherten Ereignisses eintritt und der eine selbständige Voraussetzung der Leistungspflicht und gleichzeitig das Kriterium für die Bemessung der Leistung ist.

¹⁹ In der Summenversicherung sind die Versicherungsleistungen unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis einen Schaden im Rechtssinne bewirkt hat und wie hoch dieser allenfalls ist.

²⁰ SCHAUER: Berliner Kommentar (FN 7), Vorbem. §§ 49–68a N 45.

²¹ BASEDOW/FOCK (FN 3) 57.

²² Art. 74 VVG bietet diesbezüglich allerdings nur einen unzureichenden Schutz. Die versicherte Person muss nur dem Vertragsabschluss zustimmen. Die Begünstigung kann unabhängig davon vom Versicherungsnehmer frei gewählt werden. Beispiel: Die Ehefrau des Versicherungsnehmers

Leben nur mit Zustimmung der Gefahrperson genommen werden kann²³. Dieses Erfordernis wird überwiegend als hinreichende Garantie für die Seriosität einer Summenversicherung angesehen. Das Argument vermag jedoch ausschliesslich für die Lebensversicherung zu überzeugen. Summenversicherungen können jedoch auch in anderen Versicherungszweigen vorkommen²⁴. Dies spräche dafür, auch für die Summenversicherung eine Bindung ihrer Zulässigkeit an ein wirtschaftliches Interesse anzunehmen. Allerdings kann dabei zur Bestimmung des Interessenträgers nicht auf das sonst übliche Kriterium, wer für den Schaden bei Fehlen einer Versicherung aufzukommen hat, abgestellt werden. Dies folgt schon daraus, dass in der Summenversicherung kein Schaden im Sinne einer Vermögenseinbusse vorliegt. Massgebend bei Summenversicherungen ist, ob ein wirtschaftliches Interesse an der durch die Versicherungsleistung bewirkten Geldleistung besteht, ob damit mit anderen Worten ein nachvollziehbarer Bedarf gedeckt werden soll.

5. Interesse- vs. Gegenstandslehre

In der **Schweiz** ist die Interessenlehre zwar im Gesetz verankert (Art. 48 VVG), dennoch wird sie von der wohl noch herrschenden Lehre abgelehnt²⁵. Sie folgt darin einem der Altmeister des Schweizer Versicherungsrechts, WILLY KOENIG, der mit

willigt in den von ihrem Ehemann vorgesehenen Abschluss einer Versicherung auf ihr Leben ein. Begünstigt sollen die gemeinsamen Kinder sein. Nach Abschluss des Vertrages ändert der Ehemann die Begünstigung. Neu soll diese auf seine Freundin lauten. Vom Tod der Ehefrau würde damit die Freundin des Ehemannes profitieren, was so von der Ehefrau kaum gewollt war. Richtigerweise sollte deshalb auch die Änderung der Begünstigung der Zustimmung der versicherten Person unterstellt werden (wie dies der Vorentwurf zur Totalrevision in Art. 107 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs vorgesehen ist).

²³ Die Bestimmung weist jedoch einen gravierenden Mangel auf: Zustimmungsbedürftig ist lediglich der Abschluss des Vertrages auf ein fremdes Leben, nicht aber die Ordnung der Begünstigung.

²⁴ In Deutschland geht zwar die (noch?) herrschende Lehre davon aus, dass nur Personenversicherungen als Summenversicherungen ausgestaltet werden können (statt vieler: LORENZ EGON in: Versicherungsrechts-Handbuch, hrsg. von BECKMANN / MATUSCHE-BECKMANN, München 2004, § 1 N 86; differenzierend: RÖMER WOLFGANG in: Kommentar Versicherungsvertragsgesetz, herausgegeben von RÖMER / LANGHEID, 2. Aufl., München 2003, § 1 N 4). Für das Schweizer Recht ist diese Einschränkung abzulehnen (so enthalten z.B. Neuwert- oder Zeitwertzusatzversicherungen Leistungen, die als Summenversicherungen zu qualifizieren sind, gl.M. STOESEL GERHARD: Schadens- und Summenversicherung: Diskussion seit hundert Jahren, in: Festschrift NVB/NGF, hrsg. von Metzler/Fuhrer, Basel 2000, 520).

²⁵ STOESEL in: Basler Kommentar (hrsg. von HONSELL / VOGT / SCHNYDER, Basel 2001), Allg. Einleitung VVG N 28; BOLL in: Basler Kommentar, Art. 48 VVG N 4; differenzierend MAURER ALFRED: Privatversicherungsrecht, 3. Aufl. Bern 1995, 277.

einer wahren Philippika gegen die Interessenlehre zu Felde zog²⁶. Er sieht darin eine *unhaltbare und überflüssige Konstruktion*. Nach seiner Auffassung ist Gegenstand der (Sach-)Versicherung das Objekt, das dem versicherten Risiko ausgesetzt ist (*Gegenstandslehre*). Wird eine in fremdem Eigentum stehende Sache versichert, so liege eine Versicherung auf fremde Rechnung vor. Eine Fremdversicherung auf eigene Rechnung (bzw. eine Eigenversicherung auf fremde Rechnung) wäre demnach gar nicht möglich²⁷. In einer detailreichen Analyse zeigt er auf, dass die Anwendung der allgemeinen versicherungsrechtlichen (und z.T. auch der obligationenrechtlichen) Regeln auch in denjenigen Fällen, bei denen gemeinhin auf die Interessenlehre abgestellt wird, zu durchwegs befriedigenden Ergebnissen führe. KOENIG ist darin Recht zu geben, dass sich einige Fragen auch ohne expliziten Bezug auf die Interessenlehre durch die Anwendung anderer Rechtsgrundsätze befriedigend lösen lassen. Dies führte BREHM dazu, in seinem Expertenentwurf zur Totalrevision des VVG wegen deren vermeintlich geringer praktischer Bedeutung auf einen expliziten Bezug auf die Interessenlehre zu verzichten²⁸. Dem ist zu widersprechen. Es gibt gute Gründe dafür, auch für das Schweizer Recht an der Interessenlehre festzuhalten:

- Das Gesetz steht ganz offensichtlich auf der Grundlage der Interessenlehre. Diese klare Positionierung kann nicht einfach ignoriert werden²⁹.
- Die mit der von der herrschenden Lehre favorisierten Gegenstandslehre verbundene Ablehnung der Möglichkeit, fremde Sachen im eigenen Interesse versichern zu können, verkennt, dass dafür in der Praxis ein schützenswertes Bedürfnis besteht. Dies ist immer dann der Fall, wenn Eigentum und Risikotragung auseinanderfallen. Die Bauwesenversicherung zeigt eindrücklich, dass es möglich sein muss, dass der Bauunternehmer mit einer Versicherung auf eigene Rechnung fremdes Eigentum versichern kann. Ein Blick in die gängigen Bedingungswerke zeigt denn auch, dass die Praxis (seit Jahrzehnten) in dieser Situation regelmässig auf die Interessenlehre zurückgreift³⁰.
- Umgekehrt muss es auch möglich sein, eigene Sachen oder die eigene Person auf fremde Rechnung zu versichern. Auch dazu kann auf die Bauwesenversicherung verwiesen werden (Bauherr ist Versicherungsnehmer, versichert sind die Interessen des Unternehmers).

²⁶ KOENIG widmete seine Habilitationsschrift (*Gegenstand der Versicherung – eine systematische Begründung des Versicherungsrechts ohne den Interessenbegriff*, Bern 1931) diesem Thema. Auch in seinem Lehrbuch (PVR, 202 ff.) nimmt er ausführlich dazu Stellung.

²⁷ KOENIG WILLY: *Privatversicherungsrecht*, 3. Aufl., Bern 1967, 236.

²⁸ BREHM ROLAND: Entwurf eines revidierten VVG und Kommentar zum Entwurf, publiziert in *Have, Tagungsband Retouche oder Reformen – die hängigen Gesetzesrevisionen im Bereich Haftung und Versicherung auf dem Prüfstand*, hrsg. von WEBER / FUHRER, Zürich 2004, 308.

²⁹ GL.M. MAURER (FN 25) 277.

³⁰ FUHRER STEPHAN: *Versicherung von Bauschäden – System und Praxisfragen*, in: *Schweizerische Baurechtstagung, Fribourg 2005*, 169–203, 176.

- Die Interessenlehre ist in praktisch allen europäischen Rechtsordnungen verankert. Sie wird – falls die dahingehenden Bemühungen dereinst von Erfolg gekrönt sein werden – fester Bestandteil eines künftigen europäischen Versicherungsrechts sein³¹. Es macht deshalb wenig Sinn, wenn die Schweiz in dieser Frage einen eigenen Weg gehen will.
- Die Gegenstandslehre kann sich aufgrund ihrer Anknüpfung am Eigentum der versicherten Sache nur auf Sachversicherungen beziehen. Die Interessenlehre ermöglicht demgegenüber eine Systematik, die auf alle Versicherungen anwendbar ist.
- Schliesslich kann der Argumentation KOENIGS entgegengehalten werden, dass die Berechtigung der Interessenlehre als übergeordneter Grundsatz, aus dessen Inhalt anderen versicherungsrechtlichen Regeln zugrunde liegende Wertungen abgeleitet werden³², mit dem Rückgriff auf diese Letzteren nicht widerlegt ist. Viel eher trifft das Gegenteil zu.

Dies führt zum **Schluss**, dass auch im schweizerischen Versicherungsrecht von der **Geltung der Interessenlehre** auszugehen ist.

6. Interessenlehre und Einbezug Dritter

Der Unterschied zwischen Gegenstands- und Interessenlehre besteht im Wesentlichen darin, dass für Erstere Fremdversicherung³³ und Versicherung auf fremde Rechnung³⁴ deckungsgleich sind³⁵, während Letztere die Möglichkeit einer Fremdversicherung auf eigene Rechnung und einer Eigenversicherung auf fremde Rechnung zulässt. Grafisch kann dieser Unterschied wie folgt **zusammengefasst** werden³⁶:

³¹ BASEDOW / FOCK (FN 3) 56.

³² Z.B. Anspruchsberechtigung des Interessenträgers.

³³ Nach der Gefahrpersion wird zwischen Fremd- und Eigenversicherung unterschieden. Vgl. Art. 9 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des VVG: *Sie (die Versicherung) kann sich auf die Person, auf Sachen oder auf das übrige Vermögen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (Eigenversicherung) oder einer Drittperson (Fremdversicherung) beziehen.*

³⁴ Vgl. Art. 9 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des VVG: Gegenstand der Versicherung ist ein wirtschaftliches Interesse der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (Versicherung für eigene Rechnung) oder eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung).

³⁵ Zum Teil wird auch die Meinung vertreten, Fremdversicherung beinhalte als Oberbegriff die Fälle der Versicherung auf fremde Rechnung (Sachversicherung) sowie der Versicherung auf fremden Unfall und der Versicherung auf fremdes Leben. Vgl. HASENBÖHLER, in: Basler Kommentar (FN 25), Art. 16 VVG N 6 ff.

³⁶ Die Grafik abstrahiert der Einfachheit halber vom Fall der Versicherung, für wen es angeht (wechselnder Interessenträger).

	Eigenversicherung <i>Versicherungsnehmer ist Gefahrperson</i>	Fremdversicherung <i>Dritter ist Gefahrperson</i>
Versicherung auf eigene Rechnung <i>Anspruchsberechtigt ist der Versicherungsnehmer</i>	Versicherungsnehmer ist Interessenträger <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: 100px; margin: 0 auto;"> A Regelfall </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: 100px; margin: 0 auto;"> D Nach der Gegenstandslehre nicht möglich </div>
Versicherung auf fremde Rechnung <i>Anspruchsberechtigt ist ein Dritter</i>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: 100px; margin: 0 auto;"> C Nach der Gegenstandslehre nicht möglich </div>	Dritter ist Interessenträger <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: 100px; margin: 0 auto;"> D </div>

Beispiele (die Buchstaben beziehen sich auf die entsprechenden Felder in der obigen Grafik):

- A *Regelfall*. Der Versicherungsnehmer versichert seine eigenen Sachen oder seine eigene Person auf eigene Rechnung.
- B *Bauwesenversicherung*: Unternehmer versichert Schäden am (dem Bauherrn gehörenden) Bauwerk. *Lebensversicherung*: Risikoversicherung auf das Leben eines Dritten zugunsten des Versicherungsnehmers.
- C *Bauwesenversicherung*: Bauherr versichert Schäden am Bauwerk im Interesse des Unternehmers. *Kautionsversicherung*: Versicherung fremder Interessen an der eigenen Solvenz. *Lebensversicherung*: Risikoversicherung zu Gunsten eines Dritten auf das eigene Leben (z.B. zur Sicherung einer Hypothek).
- D *Unfallversicherung* zu Gunsten der Kinder des Versicherungsnehmers. *Sachversicherung*: Kundenversicherung (Versicherung der Sachen der Kunden durch einen Gewerbetreibenden, z.B. Wirt). *Transportversicherung*: Spediteur versichert die zu transportierenden Sachen.

7. Praktische Bedeutung der Interessenlehre

Von **praktischer Bedeutung** ist der Bezug auf das versicherte Interesse vor allem dann, wenn nicht der Eigentümer, sondern ein Dritter das Risiko der Beschädigung einer Sache trägt³⁷.

A. Bauwesenversicherung

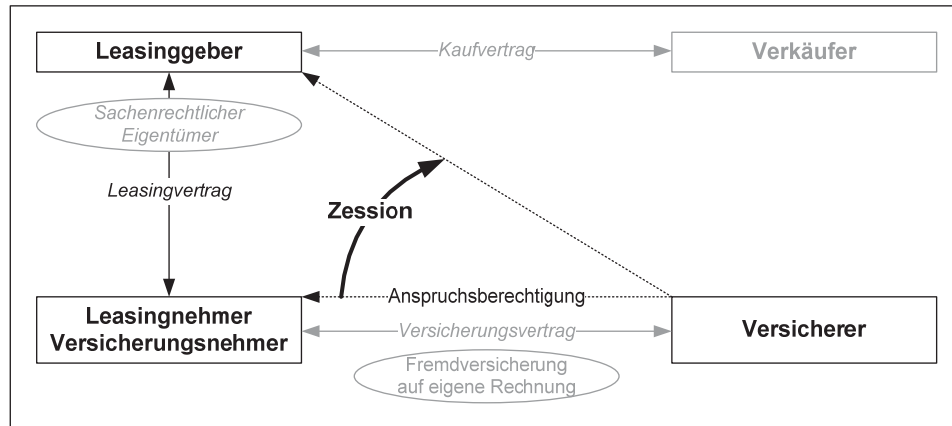
Den wichtigsten Anwendungsfall stellt – wie bereits erwähnt – die **Bauwesenversicherung** dar. Gemäss Art. 376 Abs. 1 OR kann der Bauunternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung für seine Auslagen verlangen, wenn das Werk durch Zufall untergeht³⁸. Das unvollendete Bauwerk steht jedoch nicht in seinem Eigentum. Gemäss den einschlägigen sachenrechtlichen Bestimmungen steht dieses dem Grundstückeigentümer, in der Regel also dem Bauherrn, zu. Da der Bauunternehmer das Risiko eines zufälligen Untergangs trägt, hat er ein eigenes Interesse daran, dieses Risiko zu versichern. Umgekehrt reduziert sich das Interesse des Bauherrn darauf, dass der Unternehmer solvent genug bleibt, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

B. Kaskoversicherung von Leasingfahrzeugen

In der Motorfahrzeugversicherung verlangen Leasinggeber von ihren Kunden regelmässig den Abschluss einer Vollkaskoversicherung sowie eine Zession der Ansprüche des Versicherungsnehmers bei Eintritt des versicherten Ereignisses. Da der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des versicherten Fahrzeuges ist, handelt es sich um eine Fremdversicherung auf eigene Rechnung. Interessenträger, d.h. die Person, die ohne Versicherung für den Schaden aufkommen müsste, ist der Versicherungsnehmer. Damit ist er im Schadenfall auch anspruchsberechtigt. Wenn sich der Leasinggeber die Zahlung des Versicherers sichern will, so verlangt er zu Recht eine Zession:

³⁷ KOLLHOSSER: PRÖLSS/MARTIN (FN 10) vor § 51 N 24: Je mehr sich die wirtschaftliche Lage von der Rechtsstellung des Versicherungsnehmers als Eigentümer unterscheidet, um so grösser wird der Anteil derjenigen möglichen Versicherungsfälle, die zu einem Vermögensschaden ganz oder teilweise nicht beim Eigentümer, sondern bei dem gefahrtragenden Dritten führen.

³⁸ GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 4. Aufl., Zürich 1996, N 1183 ff.



C. Handänderung (Art. 54 VVG)

Eine Handänderung liegt vor, wenn der Eigentümer einer versicherten Sache wechselt. Zur Regelung der Handänderung stehen zwei Lösungen zur Verfügung: Entweder geht der Vertrag auf den Erwerber über oder er erlischt. Was vorzuziehen ist, wird immer wieder kontrovers diskutiert³⁹. Wie die meisten europäischen Rechtsordnungen lässt das VVG den Vertrag auf den Erwerber der Sache übergehen (Art. 54 VVG).

Die Voraussetzung des Eigentümerwechsels ist so lange relativ einfach zu handhaben, als der Versicherungsnehmer seine eigenen Sachen auf eigene Rechnung versichert. Schwieriger wird es, wenn ein Dritter dazu kommt, sei es als Eigentümer der versicherten Sache oder als im Schadenfall Anspruchsberechtigter. Dies ist deshalb heikel, weil Art. 54 VVG am Wechsel des Eigentümers und nicht an jenem des Interessenträgers anknüpft. Es ist deshalb zu prüfen, welche Konsequenzen der Eigentümerwechsel bei den (oben dargestellten⁴⁰) Konstellationen des Einbezuges Dritter hat:

- A Unproblematisch ist die Versicherung *eigener Sachen* auf *eigene Rechnung*. Wechselt in diesem Fall der Eigentümer, so liegt eine **Handänderung** vor.
- B Werden *eigene Interessen* an einer *fremden Sache* versichert (Bsp: Bauwesenversicherung – ein Bauunternehmer versichert seine Interessen an einem in Bau befindlichen Werk), so ist der Versicherungsnehmer an der Eigentumsübertragung

³⁹ Mit der Teilrevision 2004 hat das Parlament eine Systemänderung beschlossen. Demnach sollte der Vertrag mit der Handänderung erlöschen. Die Änderung schuf mehr Probleme als sie löste, weshalb das Parlament mit Bundesgesetz vom 29.12.2008 (AS 2009 2799; in Kraft seit 1.7.2009) wieder zurück zum alten System wechselte.

⁴⁰ Oben bei FN 36.

nicht beteiligt. Sein Interesse bleibt unverändert erhalten. Deshalb liegt **keine Handänderung** vor, der Vertrag bleibt in Kraft.

- C Umgekehrt verhält es sich bei der Versicherung von *Interessen Dritter* an einer *eigenen Sache* (Bsp.: gleicher Fall der Bauwesenversicherung, Versicherungsnehmer ist jedoch nicht der Unternehmer, sondern der Bauherr). Zwar bleibt das Interesse des Unternehmers unverändert erhalten. Die Absicherung seines Interesses gründet jedoch in einem Vertrag zugunsten Dritter. Mit dem Verkauf der Sache hat der bisherige Eigentümer keine Veranlassung mehr, eine Versicherung zugunsten eines Dritten aufrecht zu erhalten. Umgekehrt kann der Erwerber der Sache dieses Bedürfnis haben. Aus diesem Grunde liegt eine **Handänderung** vor. Allerdings verbleibt die Anspruchsberechtigung im Schadenfall beim Interessenträger, d.h. beim Unternehmer.
- D Werden schliesslich *Interessen Dritter* an einer *fremden Sache* versichert (Bsp.: der Betreiber eines Lagerhauses versichert die Sachen, die dort eingelagert werden), so betrifft der Übergang des Eigentums den Versicherungsnehmer nicht. Sein Bedürfnis ist es, zugunsten des jeweiligen Eigentümers den Versicherungsschutz zu erhalten. Es liegt somit **keine Handänderung** vor. Hingegen wechselt im Schadenfall die anspruchsberechtigte Person.